

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
– Drucksache 13/1439 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/422 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann**
und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/612 (neu) –

Senkung der Promille-Grenze im Straßenverkehr auf 0,0 Promille

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Gila Altmann (Aurich),**
Albert Schmidt (Hitzhofen), Rainer Steenblock
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/694 –

Senkung der Promille-Grenze im Straßenverkehr auf 0,0 Promille

A. Problem

Im Jahr 1996 sind rund 34 500 Alkoholunfälle im Straßenverkehr registriert worden. Auch wenn – der allgemeinen Unfalltendenz folgend – die Zahl der Alkoholunfälle im Vergleich zum Jahr 1975 mit 51 600 Unfällen deutlich zurückgegangen ist, muß festgestellt werden, daß 1996 jeder sechste Verkehrstote (17 % aller Verkehrstoten) Opfer eines Verkehrsunfalls unter Alkoholeinfluß war. Auch der Gesetzgeber muß deshalb Maßnahmen ergreifen, um diese Gefahren im Straßenverkehr weiter zu senken.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung sieht folgende Regelungen vor:

- Die bisherige 0,8-Promille-Grenze – mit Fahrverbot, Geldbuße bis zu 3 000 DM, vier Punkten im Verkehrszentralregister – wird beibehalten.
- Eine zweite Grenze bei 0,5 Promille Alkohol im Blut wird mit einer abgestuften Sanktion – kein Fahrverbot, geringere Geldbuße, zwei Punkte im Verkehrszentralregister – als erste Warnung an den Betroffenen eingeführt.
- Für die 0,5-Promille-Grenze wird ein Bußgeldrahmen von 1 000 DM sowie bei fahrlässiger Begehung des Verstoßes ein Regelsatz von 200 DM Geldbuße mit einer Bewertung von zwei Punkten im Verkehrszentralregister festgelegt.
- Neben der bisherigen Blutalkoholmessung wird die Atemalkoholanalyse eingeführt.

Mehrheitliche Annahme**C. Alternativen**

Senkung der Grenzwerte im Straßenverkehr auf 0,5 oder 0,0 Promille Alkohol im Blut mit den bisherigen Sanktionen.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/1439 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt,

1. obwohl er 0,40 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,8 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, oder
2. obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Falle des Absatzes 1 Nr. 1“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Handelt der Betroffene im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 fahrlässig, so beträgt der Regelsatz für die Geldbuße zweihundert Deutsche Mark. Die Ordnungswidrigkeit wird nach dem Punktsystem mit zwei Punkten bewertet.“

2. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 a“ durch die Angabe „§ 24 a Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2“ ersetzt.‘,

- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/422 – abzulehnen,
- c) den Antrag – Drucksache 13/612 (neu) – abzulehnen,
- d) den Antrag – Drucksache 13/694 – abzulehnen.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten und Alfred Hartenbach

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – Drucksache 13/1439 – in seiner 44. Sitzung vom 22. Juni 1995 und den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf der Drucksache 13/422 und die Anträge der Gruppe der PDS – Drucksache 13/612 (neu) – und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/694 – in seiner 24. Sitzung vom 9. März 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Verkehr sowie – mit Ausnahme der Vorlage auf der Drucksache 13/1439 – dem Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1997 beraten und empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den folgenden Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen:

*Änderungsantrag des Abgeordneten
Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*

zum Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 13/1439)

Der Bundestag wolle folgende Änderungen des Gesetzentwurfs beschließen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrszulassungsordnung.“
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt, wodurch Artikel 2 zu Artikel 3 wird:

„Artikel 2

Die Straßenverkehrszulassungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. III 9232-1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 28 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bewertet ein Versicherungsunternehmen ein bei ihm kaskoversichertes Kraftfahrzeug oder auf Grund seiner Einstandspflicht als Pflichtversicherer ein anderes Kraftfahrzeug nach einer Beschädigung gutachterlich als Totalschaden, so meldet das Unternehmen dies der Zulassungsstelle, zieht in deren Auftrag vor einer Schadenzahlung an den Fahrzeughalter

den Fahrzeugbrief sowie die Fahrzeugidentifizierungsnummer ein und übermittelt diese unverzüglich der Zulassungsstelle. In einem Fall des § 64 Abs. 1 VVG wird der Versicherer unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils entsprechend tätig.“

Begründung:

Die auf Kfz-Diebstähle spezialisierten Ermittler der Polizei schätzen, daß heute bis zu 90 % der Kraftfahrzeug-Totalschäden wie folgt abgewickelt werden (vgl. Rügemer, DP spezial 7/1997): Das totalbeschädigte Auto wird zu einem Preis über dem vom Versicherer taxierten Restwert an Gebrauchtwagenhändler veräußert. Wenn diese ein nach Baujahr und Typ gleiches Auto stehlen lassen, kann es mit Hilfe des aufgekauften Kraftfahrzeug-Briefs und der Fahrzeugidentifizierungsnummer umfrisiert werden. Da die Versicherer den erzielten Verkaufspreis auf die Erstattungssumme anrechnen, profitieren sie von dieser Praxis.

Die vorgeschlagene Änderung verhindert eine derartige Nutzung totalbeschädigter Kraftfahrzeuge und dazugehöriger Briefe unter Einbindung der Versicherer, um den Verwaltungsaufwand der Zulassungsstellen zu mindern. Ist die sachverständige Taxierung als Totalschaden unrealistisch (§ 64 Abs. 1 VVG), ist eine verbindliche Bewertung durch Urteil abzuwarten.

Des weiteren empfiehlt der Innenausschuß mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den auch im Rechtsausschuß eingebrachten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Ausschuß empfiehlt weiter, den Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS anzunehmen.

Darüber hinaus empfiehlt er

- a) mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/422 abzulehnen;
- b) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einer Stimme der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, den Antrag auf Drucksache 13/694 abzulehnen;
- c) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einer Stimme der Fraktion der SPD

sowie der Gruppe der PDS, den Antrag auf Drucksache 13/612 (neu) abzulehnen.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 58. Sitzung vom 8. Oktober 1997

a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/1439

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit den im wesentlichen auch vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen anzunehmen,

b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/422

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie einer Stimme der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Stimme der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen,

c) zu den Vorlagen auf den Drucksachen 13/612 (neu) und 13/694

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, die Anträge abzulehnen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner 102. Sitzung vom 8. Oktober 1997 bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

a) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/422

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen,

b) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/612 (neu)

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Antrag abzulehnen,

c) zu der Vorlage auf der Drucksache 13/694

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und der Gruppe der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 47. und 97. Sitzung vom 22. Mai 1996 und 8. Oktober 1997 beraten und über sie wie folgt abgestimmt:

a) Vorlage auf der Drucksache 13/1439

Artikel 1 Nr. 1 und 2 und Artikel 1 insgesamt in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung sowie Artikel 2 und der Gesetzentwurf insgesamt in der vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung wurden mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen.

b) Vorlage auf der Drucksache 13/422

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

c) Vorlage auf der Drucksache 13/612 (neu)

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

d) Vorlage auf der Drucksache 13/694

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen vertraten im Rechtsausschuß die Auffassung, daß durch die gesetzliche Neuregelung eine Entschärfung der Verkehrsunfallsituation zu erwarten sei. Hierzu trage nicht nur die Einführung der 0,5-Promille-Grenze bei, sondern auch eine bessere Kontrollsituation unter Einschuß der Möglichkeiten der Atemalkoholanalyse.

Die Fraktion der SPD begrüßte zwar, daß der vom Rechtsausschuß beschlossene Gesetzentwurf nunmehr davon ausgehe, daß bereits ab einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille generell eine Verkehrsgefährdung möglich sei. Zu bedauern sei jedoch, daß damit neben dem auch weiter geltenden Grenzwert von 0,8 Promille ein weiterer Grenzwert eingeführt werde, wodurch die Verunsicherung der Kraftfahrer hinsichtlich der noch erlaubten Alkoholmenge weiter zunehme. Demgegenüber sei es als positiv zu werten, daß die Atemalkoholanalyse eingeführt werde, da dieses Instrument mittlerweile weitgehend sichere Untersuchungswerte liefere.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, daß durch die gesetzliche Neuregelung nicht deutlich genug gemacht werde, daß auch geringe Mengen Alkohol grundsätzlich zu einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen könnten. Die Gesetzesänderung sei lediglich eine kosmetische Korrektur, aber keine wirkliche Reform.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (§ 24 a StVG)

§ 24 a Abs. 1 Nr. 1 sieht für den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach wie vor die 0,8-Promille-Grenze vor. Ergänzt wird die Bestimmung um den entsprechenden Alkoholgehalt in der Atemluft ab 0,4 mg/l. Dieser Atemwert basiert auf dem Gutachten des Bundesgesundheitsamtes über die Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse (Schriftenreihe „Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft 86, 1992). Die

Atemalkoholanalyse ist im übrigen bereits im Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 13/1439) enthalten.

§ 24a Abs. 1 Nr. 2 sieht eine weitere Grenze von 0,5 Promille (Blutalkohol) oder von 0,25 mg/l (Atemalkohol) vor. Diese Grenze wird neu eingefügt und soll vom Betroffenen als ernste Warnung verstanden werden. Deshalb wird die Sanktion gegenüber der 0,8-Promille-Regelung reduziert. Von einem Fahrverbot wird abgesehen. Der Bußgeldrahmen (§ 24a Abs. 3 Satz 2) beträgt nur 1 000 DM. Für den fahrlässigen Verstoß wird für den Regelfall eine Geldbuße von 200 DM vorgesehen (vgl. Absatz 4). Diese Regelung ist auch sachlich vertretbar, weil im allgemeinen die Beeinträchtigung bei 0,5 Promille nicht so hoch ist wie bei 0,8 Promille, wo beim ersten Verstoß der Regelsatz nach der Bußgeldkatalog-Verordnung 500 DM beträgt.

Angemessen ist auch, hier von einem Fahrverbot abzusehen und den 0,5-Promille-Verstoß nur mit zwei Punkten nach dem Punktsystem zu bewerten, während der 0,8-Promille-Verstoß – nach wie vor – mit einem Fahrverbot geahndet und mit vier Punkten gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b StVZO bewertet wird.

§ 24a Abs. 2 StVG bleibt unverändert.

In § 24a Abs. 3 Satz 1 wird der bisherige Bußgeldrahmen (für die 0,8-Promille-Grenze) von 3 000 DM beibehalten. Dies ist auch angemessen, weil für die allgemeinen Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) nach dem Gesetzentwurf zur Reform des Ordnungswidrigkeitenrechts (Drucksache 13/5418) der künftige Rahmen von bisher 1 000 DM auf nur 2 000 DM angehoben werden soll.

Nach § 24a Abs. 3 Satz 2 ist für die 0,5-Promille-Grenze ein Bußgeldrahmen von 1 000 DM vorgesehen.

Durch § 24a Abs. 4 wird als Regelsatz für die fahrlässige Begehung eine Geldbuße von 200 DM festgelegt. Der Verstoß wird mit zwei Punkten nach dem Punktsystem bewertet.

Diese Regelungen reichen als Warnfunktion für den Betroffenen aus.

Zu Nummer 2 (§ 25 StVG)

Mit dieser Änderung wird festgelegt, daß das Fahrverbot nur bei einem Verstoß gegen die 0,8-Promille-Regelung in Betracht kommt.

Bonn, den 30. Oktober 1997

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

